S 6 KR 1458/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 275d Abs. 2 SGB V begründet für Krankenhäuser, die vor dem Jahr 2022 Leistungen erbracht haben, für die ab dem Jahr 2022 eine Bescheinigung nach § 275d Abs. 2 SGB V erforderlich ist, im Jahr 2022 einen Bestandsschutz, der bis zur Rechtskraft einerr ablehnenden Entscheidung des Medizinischen Dienstes besteht. Diese Krankenhäuser waren im Jahr 2022 bis zur Bestandskraft des Bescheids berechtigt, Leistungen nach dem OPS 8-98f abzurechnen. In Rechnung gestellte Beträge waren fällig und auch zu verzinsen.
Normenkette	SGB 5 § 69 SGB 5 § 108 SGB 5 § 112 SGB 5 § 275d BGB § 288 BGB § 291 SGG § 86a SGG § 90 SGG § 94 OPS 8-98f

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KR 1458/22
Datum	20.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 2052/23
Datum	13.12.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20.06.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Streitwert fÃ¼r das Berufungsverfahren wird endgÃ¼ltig auf 958,86 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten (noch) Ã¼ber Zinsen fÃ¼r zunÃ¤chst aufgrund negativer StrukturprÃ¼fung nicht gezahlte VergÃ¼tungen fÃ¼r Krankenhausbehandlungen von Mitgliedern der Beklagten.

Der KlÃ¤ger ist TrÃ¤ger von zur Behandlung gesetzlich Versicherter nach Â§ 108 Nr. 2 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassener KrankenhÃ¤user: des O1 Klinikums O2 und des O1 Klinikums L1. Dort wurden im Februar, MÃ¤rz und April 2022 neun Mitglieder der Beklagten vollstationÃ¤r behandelt (jeweils u.a. OPS 8-98f: Aufwendige intensivmedizinische Komplexbehandlung) und hierfÃ¼r zwischen dem 06.04. und 10.05.2022 VergÃ¼tungen berechnet.

Die vorgerichtlich Ã¼bersandten Rechnungen fÃ¼r diese Behandlungen beglich die Beklagte zunÃ¤chst nicht, weil der KlÃ¤ger zur Abrechnung der Leistungen nicht berechtigt sei. Denn mit jeweils einem Bescheid vom 11.03.2022 hatte der Medizinische Dienst Baden-WÃ¼rttemberg (MD) die am 30.06.2021 gestellten AntrÃ¤ge auf Erteilung der Bescheinigung Ã¼ber die Einhaltung der Strukturmerkmale gemÃ¤Ã Â§ 275d Abs. 2 SGB V fÃ¼r beide KrankenhÃ¤user abgelehnt, wogegen der KlÃ¤ger unter dem 08.04.2022 Widerspruch erhoben hatte.

Am 12.05.2022 hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Freiburg (SG) Klage bzgl. der offenen RechnungsbetrÃ¤ge erhoben und geltend gemacht, dass er bis zur Rechtskraft der Entscheidung Ã¼ber die NichterfÃ¼llung der Strukturvoraussetzungen berechtigt sei, die streitbefangenen OPS-Kodes zu vereinbaren und abzurechnen. Rechtskraft sei aufgrund der WidersprÃ¼che, die aufschiebende Wirkung entfalteten, nicht eingetreten.

Mit Bescheiden vom 20.06.2022 und 22.06.2022 half der MD den WidersprÃ¼chen ab und erteilte die begehrten Bescheinigungen mit GÃ¼ltigkeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022. Die Beklagte bezahlte anschlieÃend die Rechnungen wie folgt: 2.141,92 Euro am 23.06.2022, 39.594,54 Euro am 28.06.2022, 4.656,82 Euro am 20.06.2022, 56.367,70 Euro am 24.06.2022, 20.676,36 Euro am 24.06.2022, 17.506,59 Euro am 04.08.2022, 11.934,53 Euro am 15.06.2022, 15.800,86 Euro am 28.06.2022 und 16.740,24 Euro am 18.06.2022.

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit insoweit bzgl. der Hauptforderung (i.H.v.

185.419,56 Euro) Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger hat im Klageverfahren noch die Zahlung von Zinsen seit RechtshÃ¤ngigkeit mit der BegrÃ¼ndung begehrt, die VergÃ¼tungen seien zum Zeitpunkt der Klageerhebung fÃ¤llig gewesen. Die Beklagte ist der Klage insoweit entgegengetreten und hat ausgefÃ¼hrt, ein Zinsanspruch bestehe nicht, weil die VergÃ¼tungen nicht fÃ¤llig gewesen seien. Der Widerspruch gegen den StrukturprÃ¼fungsbescheid habe jeweils keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vom 20.06.2023 hat das SG der Klage, soweit sie noch anhÃ¤ngig war, stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an den KlÃ¤ger Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.05.2022 zu zahlen wie folgt: auf 2.141,92 Euro bis zum 22.06.2022, auf 39.594,54 Euro bis zum 27.06.2022, auf 4.656,82 Euro bis zum 19.06.2022, auf 56.367,70 Euro bis zum 23.06.2022, auf 20.676,36 Euro bis zum 23.06.2022, auf 17.506,59 Euro bis zum 03.08.2022, auf 11.934,53 Euro bis zum 14.06.2022, auf 15.800,86 Euro bis zum 27.06.2022, auf 16.740,24 Euro bis zum 17.06.2022.

Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe gegen die Beklagte Anspruch auf Verzinsung ihrer Forderungen jedenfalls wie beantragt seit RechtshÃ¤ngigkeit bis zum Zahlungsvortag. Der Anspruch auf RechtshÃ¤ngigkeitszinsen bestehe seit dem 13.05.2022 als dem auf den Klageeingang folgenden Tag aufgrund Â§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V i.V.m. Â§Â§ 291, 288 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Â§Â§ 94, 90 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Â§ 187 Abs. 1 BGB analog. Die Rechnungen seien bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung fÃ¤llig gewesen. Der KlÃ¤ger habe die gegenstÃ¤ndlichen Behandlungen vereinbaren, erbringen und abrechnen dÃ¼rfen. Zwar dÃ¼rften KrankenhÃ¤user, die die strukturellen Voraussetzungen nach Â§ 275d Abs. 1 SGB V nicht erfÃ¼llten, diese Leistungen ab dem Jahr 2022 nicht vereinbaren und nicht abrechnen (Â§ 275d Abs. 4 Satz 1 SGB V). Soweit KrankenhÃ¤usern die Bescheinigung Ã¼ber die Einhaltung der Strukturmerkmale nach Â§ 275d Abs. 2 SGB V allerdings aus von ihnen nicht zu vertretenden GrÃ¼nden erst nach dem 31.12.2021 vorliege, kÃ¶nnten diese KrankenhÃ¤user im Jahr 2022 bis zum Abschluss einer StrukturprÃ¼fung bislang erbrachte Leistungen weiterhin vereinbaren und abrechnen (Â§ 275d Abs. 4 Satz 2 SGB V). Diese Vorschrift begrÃ¼nde damit fÃ¼r KrankenhÃ¤user, die vor dem Jahr 2022 Leistungen erbracht hÃ¤tten, fÃ¼r die ab dem Jahr 2022 eine Bescheinigung nach Â§ 275d Abs. 2 SGB V erforderlich sei, einen Bestandsschutz, der bis zur Rechtskraft einer ablehnenden Entscheidung des MD bestehe. Dieser Bestandsschutz entspreche einer Statusentscheidung zugunsten des Krankenhauses, die nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft und nicht rÃ¼ckwirkend beseitigt werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger habe Leistungen wie die hier gegenstÃ¤ndlichen bereits vor dem Jahr 2022 erbracht, welche ab dem Jahr 2022 eine Bescheinigung nach Â§ 275d Abs. 2 SGB V voraussetzten. Die Ablehnung der Bescheinigung in den Bescheiden vom 11.03.2022 sei nicht in Rechtskraft erwachsen, weil der KlÃ¤ger dagegen form- und fristgerecht Widerspruch erhoben habe. Dessen Folge sei das Bestehen aufschiebender Wirkung, was ausdrÃ¼cklich auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten gelte (Â§ 86a Abs. 1 SGG). Da ein Entfallen der

aufschiebenden Wirkung weder gesetzlich noch behÃ¶rdlich angeordnet gewesen sei, hÃ¤tten fÃ¼r den KlÃ¤ger somit aus den angefochtenen Bescheiden keine negativen Folgen gezogen werden dÃ¼rfen. Der Bestandschutz mit der Wirkung einer Statusentscheidung zugunsten der KrankenhÃ¤user habe mithin fortbestanden. Dieser Bestandsschutz sei lediglich dann zu verwehren gewesen, wenn das Nichtvorliegen der Bescheinigungen von dem KlÃ¤ger zu vertreten gewesen wÃ¤re. Denn Voraussetzung fÃ¼r die Zuerkennung des Bestandsschutzes sei, dass die Entscheidung des MD aus vom Krankenhaus nicht zu vertretenden GrÃ¼nden erst nach dem 31.12.2021 ergehe. Erbringe das Krankenhaus ab dem 01.01.2022 ohne Bescheinigung weiterhin Leistungen und werde spÃ¤ter festgestellt, dass die (positive oder negative) Entscheidung des MD aus vom Krankenhaus zu vertretenden GrÃ¼nden erst nach dem 31.12.2021 ergehen habe kÃ¶nnen, bestehe keine Abrechnungsbefugnis des Krankenhauses. Dass die von dem KlÃ¤ger rechtzeitig am 30.06.2021 beantragten StrukturprÃ¼fungen aus von ihr zu vertretenden GrÃ¼nden nicht bis zum 31.12.2021 abgeschlossen werden hÃ¤tten kÃ¶nnen, habe die Beklagte allerdings weder substantiiert vorgetragen noch seien sonst Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich. Der Bestandsschutz sei daher nicht zu verwehren; die gegenstÃ¤ndlichen Leistungen hÃ¤tten (weiter) vereinbart, erbracht und abgerechnet werden dÃ¼rfen. Die RechnungsbetrÃ¤ge seien daher jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung fÃ¤llig gewesen, sodass sie auch zu verzinsen seien.

Gegen das der Beklagten am 26.06.2023 zugestellte Urteil hat diese am 18.07.2023 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass entgegen der Auffassung des SG der VergÃ¼tungsanspruch des KlÃ¤gers bei RechtshÃ¤ngigkeit nicht fÃ¤llig gewesen sei. Die FÃ¤lligkeit einer VergÃ¼tungsforderung fÃ¼r stationÃ¤re Behandlung im Land Baden-WÃ¼rttemberg trete grundsÃ¤tzlich 12 Tage nach Rechnungseingang ein, Â§ 17 Abs. 1 des Landesvertrages nach Â§ 112 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V. Voraussetzung sei die Abrechenbarkeit der Leistung im Zeitpunkt der Rechnungslegung. Das SG gehe in seiner Entscheidung fehlerhaft davon aus, dass der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen die ablehnenden Bescheide aufschiebende Wirkung gehabt habe und der KlÃ¤ger insofern weiterhin berechtigt gewesen sei, Leistungen nach dem OPS 8-98f abzurechnen. Â§ 275d Abs. 1 S. 1 SGB V mache ganz eindeutig das Vorliegen eines positiven Gutachtens zur Voraussetzung der Abrechnung. Dieses habe erst mit den entsprechenden Abhilfebescheiden des MD vom 20./22.06.2022 vorgelegen. GemÃ¤Ã Â§ 275d Abs. 2 S.1 SGB V werde die StrukturprÃ¼fung durch einen Bescheid abgeschlossen. Das Gesetz stelle an dieser Stelle gerade nicht etwa auf einen rechtskrÃ¤ftigen oder bestandskrÃ¤ftigen Bescheid ab, sondern lediglich den Bescheid als solchen. Die KrankenhÃ¤user wÃ¼rden vom MD in schriftlicher oder elektronischer Form das Gutachten (Â§Â 275d Abs. 2 S. 2 SGB V) erhalten. Dieser Bescheid habe am 11.03.2022 vorgelegen. Ab diesem Zeitpunkt habe mithin der KlÃ¤ger â zumindest vorlÃ¤ufig â die Leistungen nicht mehr abrechnen dÃ¼rfen. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte den Erlass einer einstweiligen Anordnung erwirken mÃ¼ssen mit dem Ziel, den MD zur Erteilung einer vorlÃ¤ufigen Bescheinigung Ã¼ber die Einhaltung der Strukturmerkmale zu verpflichten, die das Krankenhaus entsprechend Â§ 275d Abs.

2 SGB V gegenÃ¼ber den KostentrÃ¤gern einstweilig zur Abrechnung des ProzedurenschlÃ¼ssels 8-98f berechtige. Aus einer an Sinn und Zweck von Â§ 275d SGB V orientierten Auslegung ergebe sich zwangslÃ¤ufig der Schluss, dass die Vorschrift KrankenhÃ¤user lediglich davor schÃ¼tzen solle, eine Leistung allein deshalb nicht mehr abrechnen zu kÃ¶nnen, weil die StrukturprÃ¼fung nicht fristgerecht abgeschlossen worden sei. Â§ 275d SGB V sei zwischenzeitlich durch eine Klarstellung angepasst worden. GemÃ¤Ã Â§ 275d Abs.2 SGB V sei in der *[ab 29.12.2022 geltenden]* Neufassung die StrukturprÃ¼fung durch einen Bescheid, in dem der MD dem Krankenhaus das Ergebnis seiner PrÃ¼fung mitteile, abgeschlossen. HÃ¤tte der Widerspruch gegen den Bescheid des MD tatsÃ¤chlich aufschiebende Wirkung, liefe das dem Zweck dieser Klarstellung zuwider. Dass gerade dies nicht gewollt war, stelle der Gesetzgeber in der Folge wie folgt klar: â□□Die Ã□nderung in *[Â§ 275d Abs. 4]* Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Regelung eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung fÃ¼r das Jahr 2022 als erstem Jahr der EinfÃ¼hrung der PrÃ¼fungen nach Â§ 275d darstelltâ□□ (Bundestagsdrucksache 20/3876, S. 53).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 20.06.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er stÃ¼tzt sich auf die EntscheidungsrÃ¼nde des SG und verweist auf Â§ 86a Abs. 1 SGG. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe bestehe von Gesetzes wegen. WÃ¤hrend des Bestehens der aufschiebenden Wirkung sei der KlÃ¤ger weiterhin berechtigt, den streitgegenstÃ¤ndlichen OPS abzurechnen. Der KlÃ¤ger verweist auf die BT-Drs. 19/14871 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit [14. Ausschuss] zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bezÃ¼glich des Entwurfs eines Gesetzes fÃ¼r bessere und unabhÃ¤ngige PrÃ¼fungen [MDK-Reformgesetz]), der auszugsweise wie folgt laute: â□□Sofern ein Krankenhaus gegen das PrÃ¼fergebnis des Medizinischen Dienstes klagt, kann es aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage die entsprechenden Leistungen weiterhin vereinbaren und abrechnen; der Ausschluss nach Â§ 275d Abs. 4 S. 1 gilt insofern erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, die die NichterfÃ¼llung der Strukturvoraussetzungen ausweist.â□□ (BT-Drs. 19/14871, S. 106).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat nach Â§Â§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1 SGG im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist statthaft und zulÃ¤ssig, aber in der Sache unbegrÃ¼ndet. Die Zinsforderung, welche sich aus dem Tenor des angegriffenen Urteils ergibt, belÃ¤uft sich auf 958,86 â¬.

Das SG hat zu Recht die Beklagte zur Zahlung von Zinsen wie sie sich aus dem Tenor ergeben verurteilt. Der Senat sieht von einer weiteren eingehenden Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, weil er die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweist (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Nur ergÃ¤nzend weist er auf Folgendes hin:

Die Argumente der Beklagten in der BerufungsbegrÃ¼ndung fÃ¼hren zu keinem anderen Ergebnis. FÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich sind die zum 29.12.2022 vom Gesetzgeber vorgenommenen GesetzesÃ¤nderungen. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Behandlungen und Abrechnungen liegen sÃ¤mtlich in 2022, so dass die Voraussetzung fÃ¼r die Ausnahmeregelung in Â§ 275d Abs. 4 Satz 2 SGB V n.F. erfÃ¼llt sind. Deshalb lÃ¤sst sich auch aus der von der Beklagten zitierten GesetzesbegrÃ¼ndung das von der Beklagten gewÃ¼nschte Auslegungsergebnis nicht ableiten. Diese GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 20/3876, S. 53) verhÃ¤lt sich nicht zur Frage, ob ein Widerspruch gegen einen die Bescheinigung der Einhaltung der Strukturmerkmale nicht erteilenden Bescheid des MD aufschiebende Wirkung hat und ob eine ausnahmsweise Erlaubnis, im Jahr 2022 bis zum Abschluss der StrukturprÃ¼fung erbrachte Leistungen vereinbaren und abrechnen zu dÃ¼rfen, nur bis zum Erlass des Bescheides nach Â§ 275d Abs. 2 Satz 1 SGB V n.F. gilt. Zudem ist die Ansicht der Beklagten, dass, hÃ¤tte der Widerspruch gegen den Bescheid des MD tatsÃ¤chlich aufschiebende Wirkung, das dem Zweck der Klarstellung, dass die StrukturprÃ¼fung durch Bescheid abgeschlossen wird, zuwiderlaufe, weil dann zwangslÃ¤ufig die PrÃ¼fung erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens und einer ggf. sich anschlieÃenden Klage abgeschlossen wÃ¤re, nicht zwingend. Vielmehr sprechen bessere Argumente dafÃ¼r, dass der Gesetzgeber lediglich die Rechtsform der Entscheidung als Verwaltungsakt (Bescheid) festgelegt hat. So kann auch die GesetzesbegrÃ¼ndung hierzu verstanden werden, die wie folgt lautet: â€Die Ã„nderung dient der Klarstellung, dass die PrÃ¼fung nach Â§ 275d durch einen Bescheid abgeschlossen wird.â€

Der Verweis der Beklagten auf den Sinn und Zweck des Â§ 275d Abs. 4 SGB V, KrankenhÃ¤user davor zu schÃ¼tzen, eine Leistung allein deshalb nicht mehr abrechnen zu kÃ¶nnen, weil die StrukturprÃ¼fung nicht fristgerecht abgeschlossen wurde, ist zutreffend, fÃ¼hrt aber jedenfalls fÃ¼r das Jahr 2022 ebenfalls nicht zu dem von der Beklagten gewÃ¼nschten Auslegungsergebnis. Vielmehr hÃ¤tte die Annahme, schon nach Erlass des negativen Bescheides des MD sei eine Vereinbarung und Abrechnung nicht mehr mÃ¶glich, eine nicht gerechtfertigte RechtsschutzverkÃ¼rzung zur Folge. Das Krankenhaus hÃ¤tte auch bei einer

offensichtlich rechtswidrigen Entscheidung des MD Leistungen nicht mehr vereinbaren und abrechnen dÃ¼rfen, obwohl ihm der Gesetzgeber eine Ãbergangsfrist fÃ¼r 2022 gewÃ¤hren wollte. Dies wÃ¤re nicht hinnehmbar. Der Gesetzgeber ging offensichtlich schon vor der EinfÃ¼gung des Â§ 275d Abs. 2 Satz 1 SGB V n.F. zum 29.12.2022 davon aus, dass der MD die StrukturprÃ¼fung mittels Verwaltungsakt (Bescheid) abschlieÃt. Ansonsten wÃ¤re der Hinweis des Gesetzgebers in der GesetzesbegrÃ¼ndung (siehe oben) nicht verstÃ¤ndlich. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber aber keine Regelung getroffen, wonach ein Widerspruch bzw. eine Klage gegen diesen Bescheid ausnahmsweise keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Es gilt deshalb im Fall des Â§ 275d Abs. 4 Satz 2 SGB V die Regelung in Â§ 86a Abs. 1 SGG. Ein Sofortvollzug nach Â§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG war nicht angeordnet. Die Auffassung des Senats deckt sich mit den von beiden Beteiligten zitierten AusfÃ¼hrungen in der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 275d Abs. 4 SGB V, wonach der Ausschluss nach Â§ 275d Abs. 4 Satz 1 SGB V insofern erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung, die die NichterfÃ¼llung der Strukturvoraussetzungen ausweist, gelte. Diese GesetzesbegrÃ¼ndung wurde auch in der BegrÃ¼ndung der Neufassung zum 29.12.2022 nicht in Frage gestellt, vielmehr wurde dort nur noch einmal klargestellt, dass â die Regelung eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung fÃ¼r das Jahr 2022 als erstem Jahr der EinfÃ¼hrung der PrÃ¼fungen nach Â§ 275d darstelltâ (BT-Drs. 20/3876, S. 53). Die Auffassung der Beklagten, der KlÃ¤ger hÃ¤tte statt der Erhebung eines Widerspruchs ggf. einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz erwirken mÃ¼ssen, ist angesichts obiger AusfÃ¼hrungen nicht begrÃ¼ndet.

Der Senat befindet sich mit seiner hier dargestellten Rechtsauffassung im Einklang mit der weit Ã¼berwiegenden Meinung in der Literatur (vgl. Krauskopf/Knittel, 119. EL Juni 2023, SGB V Â§ 275d Rn. 15; BÃ¶hland in: Remmert/Gokel, GKV-Kommentar SGB V, 62. Lieferung, 9/2023, 6. Vereinbarungs- und Abrechnungsausschluss, Rn. 28; Becker/Kingreen/Seifert, 8. Aufl. 2022, SGB V Â§Â 275d Rn. 6; BeckOK KHR/Gerlach, 5. Ed. 01.09.2023, SGB V Â§ 275d Rn. 5 a.E., 16, 21; a.A. wohl BeckOK SozR/Heberlein, 70. Ed. 1.9.2023, SGB V Â§ 275d Rn. 13).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde hierfÃ¼r (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG) nicht vorliegen. Dabei berÃ¼cksichtigt der Senat auch, dass sich der Rechtsstreit und die hierfÃ¼r maÃgeblichen Rechtsvorschriften nur auf das Jahr 2022 beziehen und insoweit nur die Vergangenheit betreffen. FÃ¼r die Jahre ab 2023 stellen sich obige Rechtsfragen im Ergebnis nicht.

Die endgÃ¼ltige Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, Â§ 52 Abs. 1 und 3 Satz 1, Â§ 47 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG).
Â

Erstellt am: 12.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024